

II-896 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
X. Gesetzgebungsperiode

16.11.1965

342/A.B.
zu 312/J

Anfragebeantwortung

des Bundesministers für soziale Verwaltung Proksch
auf die Anfrage der Abgeordneten Machunze und Genossen,
betreffend den Leibrentnerfonds.

-.-.-.-.-

In dieser Anfrage wurden mir folgende Fragen gestellt:

1. Wie viele Personen erhalten Leistungen aus dem Leibrentnerfonds?
2. In welcher Höhe und in welchen Zeitabständen werden die Leistungen überwiesen?
3. Wäre es nicht zweckmäßig, den Leistungsempfängern eine einmalige Abfindung in einer entsprechenden Höhe zu gewähren und den Leibrentnerfonds im Sinne einer Verwaltungsvereinfachung aufzulösen?

Ich antworte auf diese Fragen wie folgt:

Ad 1.):

Die Zahl der Empfänger von Ausgleichsrenten nach dem Leibrentnergesetz, BGBl. Nr. 6/1927, beträgt derzeit nur mehr 43. Infolge des hohen Lebensalters dieser Personen (durchschnittlich 85 Jahre) und des Umstandes, dass wegen Ablaufes der Anmeldefrist keine neuen Ansprüche aus dem Leibrentnergesetz entstehen, sinkt der Stand von Rentenempfängern ständig.

Ad 2.):

Das Ausmass der Ausgleichsrenten, das sich nach der Höhe der dem Anspruch zugrundeliegenden Leibrente richtet, beträgt zwischen 22,40 S und 286,40 S jährlich. Die Auszahlung sollte gemäss § 6 Abs.1 der I. Durchführungsverordnung zum Leibrentnergesetz, BGBl. Nr. 59/1927, vierteljährlich im vorhinein erfolgen. Tatsächlich wird ein Grossteil der Ausgleichsrenten - und zwar alle von den Versicherungsanstalten flüssigmachten und die kleinsten der direkt vom Leibrentnerfonds angewiesenen Ausgleichsrenten - jährlich im vorhinein ausgezahlt.

Ad 3.):

Die Anregung der Herren Abgeordneten, die Empfänger von Ausgleichsrenten durch einmalige Zahlungen abzufinden und somit den Leibrentnerfonds aufzulösen, wird von meinem Ministerium im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen geprüft. Eine endgültige Beurteilung dieser Frage

342/A.B.
zu 312/J

- 2 -

wird erst möglich sein, wenn die Stellungnahme der Versicherungsanstalten vorliegt, die den Aufwand für die Ausgleichsrenten zu tragen haben.

Es steht jedoch fest, dass die Gewährung von Abfindungen an die Empfänger von Ausgleichsrenten entsprechend dem in der Bundesverfassung verankerten Legalitätsgrundsatz einer bundesgesetzlichen Vorschrift bedarf. Die Erlassung einer solchen erscheint aber im Hinblick auf die Beispiele folgen für andere gesetzliche Rentenansprüche problematisch. Dazu kommt, dass für eine Änderung des seit Jahrzehnten bestehenden Rechtszustandes keine Gründe vorliegen. Die durch die Auflösung des Leibrentnerfonds zu erzielende Verwaltungserspartis wäre keinesfalls beachtlich und würde die zu erwartende Beunruhigung der hochbetagten Empfänger von Ausgleichsrenten nicht rechtfertigen.

-.-.-.-.-